

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Gender Studies vom 31. August 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 80, S. 552–554)

# **Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Gender Studies**

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. April 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Master of Arts Gender Studies kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 30. Juni bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Gender Studies wird zugelassen, wer
1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
  2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
  3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
  4. nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang im Fach Gender Studies oder in einem verwandten Fach eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie über solide Kenntnisse zu genderrelevanten Frage- und Problemstellungen, beispielsweise soziale Gemachtheit von Geschlecht, Unterschied von sex und gender, verfügt. Erforderlich hierfür ist, dass der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen des ersten Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer entsprechenden Thematik seine/ihre Abschlussarbeit angefertigt oder fachspezifische Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbracht hat. Sofern der Bewerber/die Bewerberin geeignete Nachweise hierüber vorlegen kann, genügt es auch, wenn die in Satz 1 geforderten Kenntnisse im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einem gendersensitiven Berufsfeld erworben wurden.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studiengang Master of Arts Gender Studies vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,

4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine Kopie der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. gegebenenfalls geeignete Nachweise über eine berufliche Tätigkeit in einem gendersensitiven Berufsfeld und die dadurch erworbenen Kenntnisse zu genderrelevanten Frage- und Problemstellungen (§ 2 Absatz 2 Satz 3),
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
7. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme des Masterstudiums im Fach Gender Studies dargelegt werden,
8. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang im Fach Gender Studies oder in einem verwandten Fach eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erreichten ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) schriftlich beim Vorstand der Gender Studies (Postanschrift: Zentrum für Anthropologie und Gender Studies, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale beziehungsweise beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Philosophische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin der beteiligten Institute und Seminare; von diesen muss mindestens jeweils einer dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften beziehungsweise dem Bereich der Technik-, Natur- und Medizinwissenschaften angehören. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an einem der beteiligten Institute und Seminare tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philosophischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium im Studiengang Master of Arts Gender Studies entscheidet die Zulassungskommission. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 31. August 2011

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor